

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR DAS ABFALLMANAGEMENT DER ARApLus GMBH

## PRÄAMBEL

Die ARApLus GmbH (im Folgenden „**ARApLus**“) entwickelt und erbringt maßgeschneiderte Entsorgungslösungen für Unternehmen aus dem Gewerbe und der Industrie und begleitet Unternehmen mit einem umfangreichen Dienstleistungsangebot auf dem Weg zu einem professionellen Abfallmanagement. ARApLus sorgt darüber hinaus bei

ihren Kunden für eine umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung der Altstoffe bzw. Abfälle iSd § 15 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG - Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft, BGBl. I Nr. 102/2002 in der jeweils geltenden Fassung) im Ausmaß der Beauftragung.

## I. GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. ARApLus erbringt ihre Leistungen und schließt Verträge mit Kunden („**Vertragspartner**“) ausschließlich auf Basis ihrer eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „**AGB**“) ab. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB oder vergleichbare Regelungen des Vertragspartners kommen nicht zur Anwendung, selbst wenn das Angebot oder die Annahme des Vertragspartners zum Vertragsabschluss ihre Geltung verlangen oder wenn sie ARApLus sonst bekannt sind.
2. Diese AGB in ihrer jeweils geltenden Fassung gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen ARApLus und ihren Vertragspartnern, selbst wenn nicht ausdrücklich auf diese Bezug genommen wird.
3. Alle Regelungen und Bestimmungen in individuellen schriftlichen Vereinbarungen (Auftragsschreiben, Verträgen, etc.), welche ARApLus mit ihren Vertragspartnern schließt, gehen diesen AGB vor bzw. konkretisieren diese.

## II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sämtliche in diesen AGB verwendeten Begriffe und Definitionen richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere dem AWG. Soweit in diesen AGB auf Pflichten, die sich aus

Gesetzen oder Verordnungen ergeben, verwiesen wird, ist dies stets als Bezugnahme auf die jeweils geltende Fassung dieser Gesetze und Verordnungen zu verstehen.

## III. LEISTUNGEN VON ARApLus

1. ARApLus bietet ihren Vertragspartnern ein umfangreiches Leistungspaket von der Planung bis zu Umsetzung und Monitoring im Bereich Abfallmanagement für alle Abfallarten gemäß ihrem Genehmigungsumfang zur Auswahl an. Dies beinhaltet je nach konkretem Auftrag (siehe auch Punkt V. dieser AGB) bzw. Vertrag beispielsweise etwa Abfallentsorgungsleistungen, Baustellenentsorgungsleistungen, Evententsorgungsleistungen, Handel mit Wertstoffen oder Infrastrukturleistungen wie etwa die Beistellung von Sammelbehältern (siehe auch Punkt VII. dieser AGB). Die konkreten Leistungen werden im jeweiligen Auftrag bzw. Vertrag spezifiziert bzw. detailliert festgehalten.
2. Auf Wunsch des Vertragspartners legt ARApLus dem Vertragspartner einen Kostenvoranschlag (siehe auch Punkt VI. dieser AGB).
3. ARApLus erstellt auf Wunsch des Vertragspartners und auf Grundlage eines schriftlichen Auftrages bzw. Vertrages auch ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) iSd § 10 AWG für den Vertragspartner. ARApLus übernimmt jedoch keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit und auch nicht für die Erstellung, Vorlage, Verbesserung oder Fortschreibung (§ 79 Abs 3 Z 2 AWG) des AWK. Dies gilt vor allem für Fehler im AWK, die durch unrichtige oder unvollständige Daten des Vertragspartners verursacht wurden.
4. ARApLus übernimmt nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Vertragspartner auch die Tätigkeit als Abfallbeauftragter iSd § 11 AWG.

## IV. LEISTUNGSPARTNER (SUBUNTERNEHMER)

ARApLus ist es gestattet, bei der Erfüllung ihrer Leistungen Subunternehmer zu beauftragen. Die Verpflichtungen der ARApLus gegenüber ihren Vertragspartnern werden dadurch nicht berührt. Sofern und soweit sich ARApLus zur Erfüllung

ihrer Leistungen der Dienste von Leistungspartnern (Subunternehmern) bedient, hat ARApLus diese zu verpflichten, die diesbezüglichen (öffentlich-rechtlichen) Pflichten zu beachten bzw. zu erfüllen.

## V. ANGEBOT UND AUFTRAGSERTEILUNG

1. Die Angebote der ARAPlus sind freibleibend und unverbindlich; sie erfolgen unter Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern.
2. Durch Unterfertigung des von ARAPlus gelegten Angebots durch den Vertragspartner bestätigt dieser die Annahme des Angebotes und damit die Beauftragung von ARAPlus.
3. Sollte keine Retournierung an ARAPlus erfolgen und dennoch Leistungen von ARAPlus in Anspruch genommen bzw. von ARAPlus erbracht werden, gelten die von ARAPlus im konkreten Angebot angeführten Preise und Bedingungen sowie diese AGB als akzeptiert.
4. Spätestens bei der Auftragserteilung hat der Vertragspartner ARAPlus alle ihm bekannten Gefährdungen (mechanische, elektrische, chemische usw.) und über der Norm liegenden möglichen Schwierigkeiten bzw. Behinderungen in seiner Sphäre mitzuteilen, welche ARAPlus im Zusammenhang mit dem Auftrag und dessen Durchführung betreffen könnten.

## VI. KOSTENVORANSCHLÄGE, KOSTENSCHÄTZUNGEN, AUFTRAGSÄNDERUNGEN UND ZUSATZAUFTRÄGE

1. Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen werden von ARAPlus nach bestem Fachwissen erstellt. ARAPlus leistet jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und die Vollständigkeit ihrer Kostenvoranschläge.
2. Ein nach Besichtigung und/oder Probenahme durch ARAPlus veranschlagter Preis ist insofern verbindlich, als Menge und Qualität der Proben der tatsächlichen Quantität und Qualität des Abfalls entsprechen. Wenn sich während eines laufenden Auftrages die Mengen oder Qualitäten des Abfalls ändern, so ist eine Preisanpassung entsprechend der tatsächlichen Mehrkosten möglich.
3. Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge des Vertragspartners können von ARAPlus ohne weiteres zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

## VII. BEHÄLTNISSE UND ANDERE BETRIEBSMITTEL

1. Die von ARAPlus bereitgestellten Behältnisse (Behälter, Container und ähnliches) und anderen Betriebsmittel bleiben im uneingeschränkten Eigentum der ARAPlus und/oder deren Leistungspartnern. Seitens ARAPlus wird für die Reinheit und Dichtheit der Behältnisse keine Haftung übernommen. Eine selbstständige Manipulation bzw. Umstellen der Behältnisse am Aufstellort bzw. auf einen anderen Standort durch den Vertragspartner ist nicht gestattet. Für Schäden durch unsachgemäße Verwendung der bereitgestellten Behältnisse sowie für die Kosten der Reparatur oder Neuanschaffung derselben haftet der Vertragspartner.
2. Der Vertragspartner hat sämtliche Bewilligungen/ Genehmigungen hinsichtlich des Abstellplatzes einzuholen und ist auch für die verkehrs- und sicherheitstechnische und arbeitnehmerschutzrechtliche Absicherung verantwortlich. ARAPlus übernimmt diesbezüglich keine Haftung. Die Kosten für das Service, die verkehrs- und sicherheitstechnische und arbeitnehmerschutzrechtliche Absicherung sowie für sonstige Überprüfungen der Behältnisse sind vom Vertragspartner zu tragen.
3. Bei Verlust oder Beschädigung der Behältnisse haftet der Vertragspartner für die Kosten der Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes unabhängig davon, durch wen der Verlust oder Schaden verursacht wurde. Der Verlust oder die Beschädigung sind ARAPlus unverzüglich zu melden.
4. Bei Zustellung und Abholung der Behältnisse hat der Vertragspartner seine Mitarbeiter zu unterweisen, dass sich diese nicht im Gefahren- und Schwenkbereich der Mulden, Container, Pressen und Fahrzeuge aufhalten dürfen. ARAPlus übernimmt für eine fehlende oder mangelhafte Unterweisung durch den Vertragspartner keine Haftung.
5. Sind Zufahrtswege bei der Zustellung und/oder Abholung der Behältnisse für Fahrzeuge nicht befahrbar, haftet der Vertragspartner für die dadurch verursachten Transport- und Bergungskosten. Ist die Auftragsdurchführung dadurch nicht möglich, werden die angefallenen Kosten dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.
6. Die Zustellung und Abholung der Behältnisse erfolgt auf Kosten des Vertragspartners.
7. Der Vertragspartner garantiert ARAPlus die Einhaltung sämtlicher Rechtsvorschriften in Bezug auf die Anbringung von Gefahrenzeichen und sonstiger Transportbezeichnungen im Rahmen seiner rechtlichen Verpflichtungen als Übergeber. Verstößt der Vertragspartner dagegen und erwächst ARAPlus daraus ein Schaden, wird der Vertragspartner ARAPlus diesbezüglich schad- und klaglos halten.
8. Vom Vertragspartner bereitgestellte Abfälle gehen bei Abholung und Übernahme durch ARAPlus oder einen ARAPlus-Leistungspartner in das Eigentum der ARAPlus über.
9. Abfälle, für die ARAPlus keine Sammelerausweis hat, gehen nicht in das Eigentum von ARAPlus über. Diese Abfälle können auf Kosten des Vertragspartners von ARAPlus an diesen rückgestellt werden.
10. Im Fall des Erwerbs von Waren und Gegenständen, unter anderem auch Sammelbehältern, und Altstoffen durch den Vertragspartner der ARAPlus verbleibt das uneingeschränkte Eigentum daran bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bei ARAPlus.

## VIII. ENTGELTE UND ZAHLUNG

1. Die Verrechnung der Leistungen der ARApus erfolgt aufgrund der Wiegescheine, Stundenaufzeichnungen und anderer, von ARApus geführten Aufzeichnungen entsprechend dem an den Vertragspartner gelegten Angebot bzw. abgeschlossenen Vertrag unter Berücksichtigung allfälliger Auftragsänderungen, Zusatzaufträgen und ähnlichem. Bei allfälligen gesetzlichen Änderungen (z.B. ALSAG) und daraus resultierenden Veränderungen der Kalkulationsgrundlagen kann das Entgelt von ARApus entsprechend angepasst werden.
2. ARApus kann die zu verrechnenden Entgelte, insbesondere bei Veränderungen der Entgelte der Leistungspartner der ARApus, nach Verständigung des Vertragspartners ändern. Änderungen, die zu einer Erhöhung der Entgelte führen, werden nach Möglichkeit einen Monat vor Inkrafttreten bekanntgegeben. Ist der Vertragspartner von einer Erhöhung des Entgelts betroffen, hat er das Recht, den jeweiligen Auftrag bzw. Vertrag mit ARApus nach Maßgabe von Punkt XIII.4. dieser AGB außerordentlich zu kündigen.
3. Alle Zahlungen des Vertragspartners haben auf ein von ARApus bekanntzugebendes Konto zu erfolgen. Sämtliche Entgelte sind grundsätzlich (siehe auch Punkt VIII.4. dieser AGB) spesen- und abzugsfrei an ARApus zu überweisen.
4. Ein Skontoabzug ist nicht zulässig.
5. ARApus verrechnet für ihre Leistungen die gesetzliche Umsatzsteuer. Abweichendes kann für Vertragspartner mit Sitz außerhalb Österreichs gelten. Alle Entgelte verstehen sich exklusive Umsatzsteuer.
6. Soweit es sich nicht um anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt, ist es dem Vertragspartner nicht gestattet, mit Ansprüchen der ARApus aufzurechnen oder diese zurückzubehalten.
7. Angebote und Verträge der ARApus weisen ein Zahlungsziel aus. Sofern nicht anders vereinbart gilt ein Zahlungsziel von vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum als vereinbart. Wird ein fälliges Entgelt nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so tritt mit Ablauf dieses Tages Zahlungsverzug ein. Dann ist ARApus berechtigt, dem säumigen Vertragspartner Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie Mahnspesen zu verrechnen.
8. Sollte der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen offene Rechnungen nicht begleichen, ist ARApus berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten (siehe auch Punkt XIII.4. dieser AGB) und die weitere Übernahme der Abfälle zu verweigern bzw. – soweit zulässig – die übernommenen Abfälle zurückzustellen. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten (z.B. Transport-, Lager- und Manipulationskosten) werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt und sind von diesem der ARApus zu ersetzen.

## IX. ÜBERNAHME VON ABFÄLLEN UND ALTÖLEN

1. Für die Übernahme von Abfällen und Altölen gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
2. ARApus übernimmt nur Abfälle, gefährliche Abfälle, Altstoffe und dergleichen, die keine strahlenden oder explosiven Stoffe enthalten. Die vom Vertragspartner übergebenen Altöle dürfen keine giftigen, ätzenden und/oder korrosiv wirkenden Stoffe enthalten. Der Vertragspartner ist für die richtige Klassifikation des Abfalls verantwortlich und haftet für alle Schäden, die ARApus oder Dritten durch falsche und/oder unzureichende Bezeichnung oder Klassifikation und/oder Zuordnung der Abfälle, gefährlichen Abfälle, Altöle oder Altstoffe entstehen. Im Zweifelsfall erfolgt die endgültige Einordnung in eine der angeführten Abfallgruppen laut Ö-Norm S 2100 und der Verordnung über die Festsetzung von gefährlichen Abfällen (bzw. an ihre Stelle tretenden Vorschriften) nach einer von ARApus auf Kosten des Vertragspartners durchgeführten Laboranalyse. Das Ergebnis der durchgeführten Analyse ist für beide Seiten bindend.
3. Alle Abfälle und Altöle sind vom Vertragspartner in gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen, technisch einwandfreien Behältnissen einschließlich der entsprechenden Dokumentation (z.B. vollständig ausgefüllter Begleitschein, Lieferschein, Mengenaufzeichnungen, Abfallklassifizierung, etc.) an ARApus zu übergeben. Der Vertragspartner bestätigt mit seiner Unterschrift

auf dem Liefer- bzw. Begleitschein, dass die Abfälle bzw. Altöle nach den Vorschriften des ADR (Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route; Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße), Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG; Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter, BGBl. I Nr. 145/1998) und RID (Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises Dangereuses; Regelung zur Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter; Anhang C des COTIF (Convention relative aux transports internationaux ferroviaires; Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr)), (bzw. an ihre Stelle tretenden Vorschriften) zur Beförderung zugelassen sind und dass deren Zustand, Beschaffenheit und falls erforderlich die Verpackung und Bezettelung den Vorschriften des ADR, GGBG und RID (bzw. an ihre Stelle tretenden Vorschriften) entsprechen und deren Abdeckung gegen einfaches Öffnen gesichert ist. Bei beschädigten Behältnissen und/oder keiner entsprechenden Dokumentation kann seitens ARApus die Annahme/Übernahme der Abfälle und Altöle verweigert werden. Verweigert ARApus die Annahme, ist der Vertragspartner verpflichtet, die angelieferten Abfälle binnen fünf Werktagen abzuholen. Kommt der Vertragspartner der Abholverpflichtung nicht nach, werden ihm von ARApus Lagergebühren und alle sonst verursachten Kosten in Rechnung gestellt.

4. ARApus kann vom Vertragspartner verlangen, dass strahlende oder explosive Stoffe oder Altöle, die giftige, ätzende und/oder korrosiv wirkende Stoffe enthalten und/oder aufgrund von Rechtsnormen geltende Grenzwerte überschreiten, wieder abgeholt werden. Bei Verweigerung der Rücknahme und/oder bei Gefahr in Verzug kann ARApus eine Beseitigung oder Verwertung veranlassen. Die damit zusammenhängenden Schäden sowie die Kosten der Sortierung, der Zwischenlagerung und der Ersatzvornahme werden zur Gänze vom Vertragspartner getragen.
5. Der Vertragspartner haftet unbeschränkt für alle Schäden, die ARApus oder Dritten infolge ungeeigneter oder unrichtiger Kennzeichnung entstanden sind bzw. entstehen werden, insbesondere durch im Begleitschein nicht aufscheinende Hinweise auf den Gehalt von schädlichen Beimischungen. Der Vertragspartner ist im Falle der falschen oder unzureichenden Kennzeichnung zur Rücknahme der Abfälle bzw. Altöle verpflichtet bzw. haftet für sämtliche dadurch anfallenden Kosten sowie im Falle der Weigerung der Zurücknahme für sämtliche mit der fachgerechten Entsorgung verbundenen Kosten.
6. Wenn ARApus, aus welchem Grund auch immer, die Berechtigung zur Sammlung, Behandlung oder Verwertung einzelner Stoffe verliert, ist sie berechtigt, die Übernahme dieser Stoffe zu verweigern.
7. Abfälle und Altöle müssen vom Vertragspartner in dafür geeigneten und erlaubten Gebinden gelagert und gut zugänglich sein. Mehrkosten für Warte- und Stehzeiten bei der Abholung, der Übernahme oder der Entladung der Abfälle, sowie die Kosten für vom Vertragspartner veranlasste Leerfahrten sind von diesem zu tragen.
8. Die Gewichtsermittlung erfolgt über einen Wiegeschein einer öffentlichen Brückenwaage oder wird auf einer von ARApus bezeichneten Waage durchgeführt. Sollte der Vertragspartner bei Abfallanlieferungen unrichtige Mengen- bzw. Gewichtsangaben machen, so zählt ausnahmslos das auf der öffentlichen Brückenwaage oder auf einer von ARApus bezeichneten Waage ermittelte Gewicht bzw. die von ARApus errechnete Menge.

## X. VERTRAULICHKEIT, AUSKUNFTSRECHTE UND -PFLICHTEN

1. ARApus wird die ihr anvertrauten Daten und Informationen des Vertragspartners unter Berücksichtigung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen vertraulich behandeln, gegen unberechtigten Zugriff schützen und nicht für andere Zwecke als zur Durchführung dieses Vertrages verwenden. Eine Offenlegung erfolgt lediglich dann, wenn ARApus per Gesetz dazu verpflichtet oder behördlich oder gerichtlich veranlasst wird. Diese Bestimmung gilt auch über das jeweilige Vertragsende hinaus.
2. ARApus ist berechtigt, Daten des Vertragspartners weiter zu geben:
  - an Dritte, soweit dies für die Erfüllung von gesetzli-
  - chen oder vertraglichen Verpflichtungen nötig ist,
  - an Gerichte und Behörden, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Nachweispflichten oder eines behördlichen Auftrags erforderlich ist und
3. ARApus hat vertraglich alle Personen, welche nach den obigen Bestimmungen nicht öffentlich zugängliche oder sonst bekannte Daten des Vertragspartners erhalten oder die als MitarbeiterInnen von ARApus (oder eines von ihr beauftragten Unternehmens) Daten des Vertragspartners im Rahmen ihrer Tätigkeit in Erfahrung bringen, zu verpflichten, die Informationen vertraulich zu behandeln und darüber Stillschweigen zu bewahren.

## XI. GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGEL

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern gesetzlich zulässig, ein Jahr.
2. Mängel bzw. Schäden, die beim Vertragspartner aufgrund unsachgemäßer Bedienung oder Wartung entstehen, sowie Verschleißteile sind gänzlich von der Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewährleistung verlängert sich durch eine Reparatur innerhalb der Gewährleistungsfrist nicht über den Gewährleistungszeitraum hinaus. Eine zusätzliche Garantie ist schriftlich zu vereinbaren.
3. Für die Übergabe bzw. Aufstellung von Containern, Pressen oder diversen Behältern gilt, dass diese als mängelfrei übergeben bzw. aufgestellt gelten, sofern nicht innerhalb von acht Tagen nach Übergabe bzw. Aufstellung eine allfällig nicht ordnungsgemäße Übergabe bzw. Aufstellung vom Vertragspartner gegenüber ARApus schriftlich reklamiert wird.
4. Der Vertragspartner hat die von ARApus erbrachten Lieferungen und Leistungen unverzüglich auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Beschaffenheit zu kontrollieren. Etwaige Mängel, Beanstandungen, Reklamationen sowie Ersatzansprüche, etwa aus einer allfälligen Beschädigung durch Behälter oder durch Fahrzeuge von ARApus oder deren Leistungspartnern, sind vom Vertragspartner unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen ab Abschluss der betreffenden Leistung bzw. Einlangen der Lieferung oder Eintritt des Schadens schriftlich unter genauer Spezifikation des Mangels mitzuteilen, andernfalls alle aus dem Mangel abgeleiteten Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche des Vertragspartner verfallen und erlöschen. Alle für die Beurteilung des Mangels und seiner Ursachen erforderlichen Angaben (einschließlich Unterlagen) sind der ARApus vom Vertragspartner bekanntzugeben. Erfolgt keine fristgerechte Mängelrüge, so gilt die betreffende Leistung nach Ablauf der obigen Frist als mängelfrei angenommen.
5. Mängel können nach Wahl von ARApus durch Ver-

besserung oder Austausch binnen angemessener Frist behoben werden. Ist die Beseitigung eines Mangels unmöglich oder würde sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen, kann sie durch ARApus verweigert werden. In diesem Fall kann der Vertragspartner nur Preisminderung begehren, es sei denn, ARApus stimmt einer Wandlung zu. Im Falle einer Mängelbehebung durch ARApus tritt keine Verlänge-

rung der Gewährleistungsfrist ein.

6. Behebt der Vertragspartner innerhalb der Gewährleistungsfrist einen Mangel selbst, hat ARApus für die dadurch entstandenen Kosten nur dann aufzukommen, wenn ARApus dieser Verbesserung durch den Vertragspartner zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

## XII. SCHADENERSATZ

1. ARApus haftet nicht für Schäden bzw. übernimmt keine Haftung
  - für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Vertragspartner zum Zweck der Auftragserfüllung erhaltenen Daten und Informationen, etwa bei Nichtbekanntgabe von Gefährdungen (mechanische, elektrische, chemische usw.) aus der Sphäre des Vertragspartners,
  - die aufgrund gebrauchsbewingter Abnutzung, unrichtiger Benützung oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegender Umstände entstehen und
  - für die Folgen und Schäden, die in Folge ungeeigneter Behältnisse und/oder fehlender, unleserlicher oder unrichtiger Kennzeichnung sowie durch Einbringung falscher Abfälle entstanden sind bzw. entstehen werden (siehe auch Punkt IX.5. dieser AGB).
2. Liefer- und Abholtermine bzw. -fristen sind für ARApus unverbindlich, es sei denn, Liefer- und Abholtermine bzw. -fristen wurden schriftlich als Fixtermine bzw. -fristen vereinbart. Für allfällige Fristverzögerun-

gen bei der Auftragsdurchführung oder für verspätete Abholungen übernimmt ARApus sohin keinerlei Haftung. Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, in diesem Zusammenhang keinerlei Ersatzansprüche, egal welcher Art und welchen Rechtsgrundes, geltend zu machen.

3. Allfällige Regressforderungen, die der Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung gegen ARApus richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von ARApus verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.
4. Soweit diese AGB keine besonderen Haftungsregelungen vorsehen gebührt bei Verletzungen dieser AGB oder eines zwischen ARApus und ihrem Vertragspartner geschlossenen Auftrags bzw. Vertrags Schadenersatz nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlich pflichtwidrigem Verhalten und die Haftung ist in derartigen Fällen mit einem Betrag von EUR 10.000,- je Schadensfall beschränkt.

## XIII. DAUER DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES UND VERTRAGSAUFLÖSUNG

1. Die diesen AGB zugrundeliegenden Aufträge bzw. Verträge, die eine periodische wiederkehrende Leistungsverpflichtung vorsehen, werden grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Im Fall von Aufträgen und Verträgen, die auf bestimmte Zeit abgeschlossen wurden, ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Diesfalls endet der Auftrag bzw. Vertrag an dem vereinbarten Tag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
3. Aufträge und Verträge, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurden, können von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Quartalsende gekündigt werden (ordentliche Kündigung).
4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können Aufträge und Verträge, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen wurden, von den Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden (außerordentliche Kündigung).

Wichtige Gründe sind etwa:

- Eröffnung oder Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung eines solchen mangels Masse, soweit dies nach insolvenzrechtlichen Bestimmungen zu-

lässig ist

- Einstellung des Geschäftsbetriebes
- Fehlen oder Verlust (gleich aus welchem Grund) der für die Erfüllung dieses Vertrags notwendigen behördlichen Bewilligungen der anderen Vertragspartei
- Verletzung von Rechtsvorschriften oder von wesentlichen behördlichen Auflagen durch die andere Vertragspartei, sofern dadurch eine Vertragspartei nachweislich ihren Vertragspflichten nicht mehr nachkommen kann
- Die Erhöhung des Entgelts, wenn der Vertragspartner davon betroffen ist; der Vertragspartner muss die Kündigung jeweils so rechtzeitig vornehmen, dass sie bei ARApus nachweislich drei Wochen nach dem Tag der Bekanntgabe der Preiserhöhung einlangt; der jeweilige Auftrag bzw. Vertrag wird dann mit dem Tag beendet, vor dem die Erhöhung in Kraft tritt (siehe auch Punkt VIII.2. dieser AGB)
- Die Änderung der gegenständlichen AGB derart, dass der Vertragspartner von der Änderung unmittelbar und nachteilig betroffen ist (siehe Punkt XIV.2. dieser AGB)
- Jede grobe Verletzung von Vertragspflichten, insbesondere die nicht fristgerechte Zahlung des Entgelts, wobei in diesem Fall eine schriftliche Abmahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes vorzugehen hat



5. Ordentliche sowie außerordentliche Kündigungen erfordern die Form des Einschreibens.

#### XIV. ÄNDERUNGEN DIESER AGB

1. ARApus ist berechtigt, diese AGB durch Veröffentlichung einer geänderten Fassung dieser AGB unter [www.araplus.at](http://www.araplus.at) zu jedem Quartalsbeginn zu ändern.
2. ARApus wird den Vertragspartner über die Tatsache einer Änderung unter Anführung der geänderten oder neuen Bestimmungen und des Datums des Inkrafttretens (über die von ihr bekanntgegebene E-Mail-Adresse) verständigen. Der Vertragspartner hat das Recht, die jeweilige Vereinbarung aus Anlass der Än-

derung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Vertragspartner von der Änderung unmittelbar und nachteilig betroffen ist. Der Vertragspartner muss die Kündigung so rechtzeitig vornehmen, dass sie bei ARApus nachweislich drei Wochen nach dem Tag des Erhalts der Änderung einlangt. Der jeweilige Auftrag bzw. Vertrag wird diesfalls mit dem Tag beendet, vor dem die Änderung der AGB in Kraft tritt. Sollte keine bzw. eine nicht fristgerechte Kündigung erfolgen, gilt die Änderung als vom Vertragspartner genehmigt.

#### XV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Vertragssprache ist Deutsch. Vertragsunterlagen in einer anderen als der deutschen Sprache sind unverbindliche Arbeitsübersetzungen. Ein Anspruch auf eine Korrespondenz in einer anderen als der deutschen Sprache besteht nicht.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB einschließlich der darauf basierenden Aufträge und Verträge einschließlich allfälliger Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Ein bloß mündliches Abgehen vom Erfordernis der Schriftform ist nicht wirksam. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden zu diesen AGB einschließlich der darauf basierenden Aufträge und Verträge. Das Erfordernis der Schriftform gilt auch bei der Übermittlung per Telefax und E-Mail als gewahrt. Dies gilt nur dann nicht, wenn zusätzlich zur Schriftform die Übersendung mit eingeschriebenem Brief vorgesehen ist.
3. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, beginnt eine Frist mit dem Datum der Absendung (Datum des Poststempels) des den Fristenlauf auslösenden Schriftstücks zu laufen. Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich festgehalten, reicht zur Wahrung einer Frist eine rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) aus.
4. Sollte eine Bestimmung oder eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung dieser AGB bzw. der darauf basierenden Aufträge und Verträge ganz oder teilweise unwirksam, ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung gilt

zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart. Dies gilt auch sinngemäß für allfällige Lücken.

5. Solange ARApus nicht schriftlich eine neue E-Mail-Adresse des Vertragspartners bekannt gegeben wurde, ist für ARApus die auf dem Vertrag mit dem Vertragspartner angeführte E-Mail-Adresse maßgeblich. Alle Mitteilungen und Zusendungen von ARApus an den Vertragspartner können unter dieser E-Mail-Adresse wirksam vorgenommen werden. Mitteilungen und Zusendungen vom Vertragspartner an ARApus können, sofern in diesen AGB oder schriftlich nicht anders, etwa in der Form des Einschreibens, vorgesehen ist, an die ARApus E-Mail-Adresse [abfallmanagement@araplus.at](mailto:abfallmanagement@araplus.at) wirksam vorgenommen werden.
6. Etwaige Anlagen zu den auf diesen AGB basierenden Aufträgen und Verträgen bilden einen integrierenden Bestandteil.
7. Allfällige Gebühren und Abgaben aus den auf diesen AGB basierenden Aufträgen und Verträgen trägt der Vertragspartner.
8. Diese AGB und die darauf basierenden Aufträge und Verträge unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Für allfällige Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.